

87. 1. Politische Zwangsverwaltung.

2. Übt der Zwangsverwalter eines ausländischen Unternehmens nur eine privatrechtliche oder auch eine öffentlichrechtliche Tätigkeit aus? Bundesratsverordnung vom 26. November 1914, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmen (RGBl. S. 487).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1917 i. S. H. (Kl.) w. H. als Zwangsverwalter der B. (Bekl.). Rep. VI. 461/16.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger H. war früher für Deutschland Agent der französischen Gesellschaft *Bénédictine*, die den Benediktiner Likör herstellt. Er besaß bei Ausbruch des Krieges wertvolle Bestände dieser Ware. Im November 1914 will er sie käuflich von der Gesellschaft übernommen haben. Durch getrennte Verfügungen der — in der Folge Deputation genannten — Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg vom 25. Februar 1915 wurde der Beklagte zunächst gemäß der Bundesratsverordnung vom 4. September 1914, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, zur Aufsichtsperson bei

der Firma des Klägers H. als der Vertreterin der Bénédictine, Niederlassung Hamburg, und sodann gemäß der Bundesratsverordnung vom 26. November 1914 zum Zwangsverwalter der Firma Bénédictine, Niederlassung Hamburg, Vertreter H., bestellt. Der Grund für die verschiedene Bezeichnung des Geschäfts ist nicht festgestellt. Am 31. Mai 1915 wurde zwischen dem Beklagten als Zwangsverwalter der Bénédictine und dem Kläger als ihrem Vertreter unter Genehmigung der Deputation vereinbart, daß gegen den Verkauf der Warenbestände an den Kläger dann nichts einzuwenden sei, wenn er als Gegenwert den Betrag von 600 000 Frs. in deutschen Papieren hinterlege, welcher Betrag anstelle der Warenbestände von dem Beklagten in Zwangsverwaltung genommen werden sollte. Der Kläger hat den Betrag hinterlegt.

Der Beklagte und die Deputation schöpften später Verdacht, daß der Kläger die Erlöse aus dem Liköre nicht für sich, sondern für die französische Gesellschaft vereinnahme und an sie abzuführen beabsichtige. Im Auftrage der Deputation forderte ihn daher der Beklagte mehrfach auf, eine Gewinn- und Verlustrechnung über die Likörverkäufe, woraus der Reingewinn der Gesellschaft während des Krieges ersehen werden könne, einzureichen, und kündigte ihm schließlich an, daß er, wenn der Kläger dies nicht könne, Sachverständige zur Feststellung des Gewinns bestellen werde.

Der Kläger vertrat den Standpunkt, daß er durch den Vertrag vom 31. Mai 1915 die Bestände erworben habe, daß er sie verkaufen könne, wie er wolle, und daß er zu der Auskunft nicht verpflichtet sei; der Verdacht des Beklagten sei ungerechtfertigt. Er hat gegen den Beklagten als den Zwangsverwalter der Bénédictine auf Feststellung geklagt, daß er zu seinem Verlangen und zur Bestellung von Sachverständigen nicht berechtigt sei.

Die beiden Vorderrichter haben, der Einrede des Beklagten entsprechend, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „In Betracht kommen die Bundesratsverordnungen vom 4. September und 22. Oktober 1914, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, (RGBl. S. 397, 447) sowie vom 26. November 1914, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen,

(RGBl. S. 487) mit ihren Ergänzungen vom 5. Januar, 24. Juni 1915 und 10. Februar 1916 (RGBl. 1915 S. 13, 351; 1916 S. 89).

Nach der Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 können die Landeszentralbehörden im Wege der Vergeltung für ausländische Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellen, die unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird.

Die Bundesratsverordnung vom 26. November 1914 ermächtigt die Landeszentralbehörden, im Wege der Vergeltung französische Unternehmungen zwangsweise unter Verwaltung zu stellen. Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt, kann es fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken. Die Auflösung des Unternehmens kann zugelassen werden. Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, in welcher Weise die Verwaltung durchzuführen ist." . . . (Nunmehr wird ausgeführt: Das Landgericht und das Oberlandesgericht hätten den Rechtsweg für unzulässig erachtet, weil der Beklagte in seiner Eigenschaft als Aufsichtsperson gehandelt habe; Anordnungen der Aufsichtsperson seien behördlicher Natur und der richterlichen Nachprüfung ihrer Berechtigung unzugänglich. Daß die Aufsichtsperson amtsähnlichen Charakter habe, sei richtig. Allein die Annahme der Vorderrichter, der Beklagte sei hier als Aufsichtsperson und nicht als Zwangsverwalter aufgetreten, sei unzutreffend. Sodann wird fortgefahren:)

. . . „Nachdem die feindlichen Staaten, in erster Linie England und Frankreich, dazu übergegangen waren, nicht bloß gegen das Deutsche Reich und seine Streitkräfte, sondern auch gegen deutsches Privateigentum und deutsche Privatrechte, die sich in ihrem Machtbereiche befinden, den Krieg zu führen, hat sich die Reichsregierung, sichtlich widerstrebend und zögernd, entschlossen, den Beispielen der Gegner zu folgen und zum Zwecke der Vergeltung ähnliche Maßregeln gegen das ihr erreichbare feindliche Privateigentum zu ergreifen. Die Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 ließ das Eigentum und die

Privatrechte des der Überwachung unterstellten Unternehmens unangetastet und wollte nur unter Wahrung dieser Rechte verhüten, daß die Geschäfte nicht wider die deutschen Interessen geführt würden. Die Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1914 traf, da die Aufsichtsperson zu rechtsgeschäftlichen Handlungen nicht befugt ist, Vorsorge, daß ein Vertreter für das ausländische Unternehmen bestellt wurde, soweit ein solcher im Inlande nicht vorhanden war oder die Geschäfte nicht wahrnahm. Zu einem weit schärferen Eingriff in feindliche Privatrechte schritt die Bundesratsverordnung vom 26. November 1914 über die Zwangsverwaltung französischer Unternehmen, die später auf die Unternehmen anderer feindlicher Untertanen übertragen wurde. Die Rücksicht, daß die feindlichen Privatrechte gewahrt bleiben sollen, ist aufgegeben. Der Vergeltungszweck und die deutschen Interessen bestimmen allein, wie die Verwaltung zu führen sei. Die gesamten Befugnisse des Inhabers oder Leiters des Unternehmens werden zu dem Behufe dem Zwangsverwalter übertragen. Durch die Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1915 wurde das Anordnungsrecht des Zwangsverwalters gegen die Leiter und Angestellten des Unternehmens verstärkt und die gerichtliche Verfolgung von Schadenersatzansprüchen eines an dem Unternehmen Beteiligten gegen den Zwangsverwalter von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht.“ . . . (Nach Untersuchung des Verhältnisses zwischen der Überwachung und der Zwangsverwaltung ausländischer Unternehmen fährt das Urteil fort:)

. . . „Jedenfalls ist dem Zwangsverwalter schon als solchem eine Doppelstellung zugewiesen, eine privatrechtliche und eine öffentlichrechtliche. Als Richtschnur hat ihm nach beiden Seiten das staatliche Interesse zu dienen. Den Vorteil des Unternehmens darf er nur verfolgen, soweit dieses Interesse dadurch gefördert wird, etwa damit das Reich in dem Unternehmen ein wertvolles Pfand behalte, oder damit deutsche Gläubiger, dem staatlichen Interesse entsprechend, Befriedigung erlangen. Als Vertreter des Inhabers des Unternehmens kann und muß der Zwangsverwalter, sei es zur Weiterführung, sei es zur Abwicklung oder Auflösung des Unternehmens, rechtsgeschäftliche Handlungen jeder Art vornehmen. Daneben hat er aus eigener Macht oder auf Weisung der Behörde durch Maßnahmen, die auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegen oder liegen können, dafür Sorge zu tragen, daß der Zweck der

Zwangsverwaltung erreicht wird, namentlich daß der Geschäftsbetrieb nicht in einer dem Vergeltungswillen oder den allgemeinen deutschen Interessen abträglichen Weise geführt wird.

Die Aufgabe, eine scharfe grundsätzliche Grenze zu bestimmen, wo der Zwangsverwalter eine öffentlichrechtliche, und wo er eine privatrechtliche Tätigkeit entfaltet, braucht hier nicht gelöst zu werden. Die einzelne Handlung ist nach Beweggrund und Zweck zu betrachten. Im allgemeinen werden öffentlichrechtlicher Natur die Maßnahmen des Zwangsverwalters sein, durch welche er die Vermögenswerte des Unternehmens auszumitteln, zu erfassen und sicherzustellen sucht, um sie dem Vergeltungszweck und den deutschen Interessen dienstbar zu machen oder um zu verhüten, daß sie irgendwie dem feindlichen Auslande zufließen oder zum Nutzen gereichen. Entläßt beispielsweise der Zwangsverwalter einen Angestellten des Unternehmens, so ist dies an sich ein privatrechtlicher Vorgang mit rechtsgeschäftlichen Wirkungen. Geschieht die Entlassung jedoch, weil der Angestellte in geheimem Einvernehmen mit dem ausländischen Inhaber steht, und weil durch sein Verbleiben bei dem Unternehmen deutsche Interessen gefährdet werden, so erhält sie öffentlichrechtlichen Charakter. Der Zwangsverwalter hat alsdann kraft der ihm verliehenen amtlichen Befugnisse eine obrigkeitliche Anordnung getroffen, deren Berechtigung der Entlassene im Rechtswege nicht anfechten kann.

Unbedenklich ist im gegenwärtigen Falle zu bejahen, daß die Auflage, die der Beklagte dem Kläger gemacht hat, öffentlichrechtlicher Natur war. Mit deutlicher Nichtbeachtung des Vertrags vom 31. Mai 1915 verlangte der Beklagte auf Weisung der Deputation von dem Kläger Rechnungslegung über den Gewinn, den er aus den Verkäufen des Benediktiners seit Kriegsbeginn gezogen habe. Die Deputation ließ dem Kläger durch den Beklagten eröffnen, sie gehe davon aus, daß die gesamten Warenbestände nach wie vor Eigentum der französischen Gesellschaft seien und der Zwangsverwaltung unterlägen (Brief vom 28. September 1915). Der Beklagte empfahl ihm dringend, die Auskunft zu geben, da die Deputation ausdrücklich darauf bestehe (Brief vom 1. Oktober 1915). Er stellte ihm, falls er der Aufforderung nicht nachkomme, Unbequemlichkeiten und Nachteile in Aussicht (Brief vom 21. Dezember 1915), drohte ihm, daß er Sachverständige bestellen werde (Brief vom 28. Dezember 1915), und

erklärte ihm schließlich, daß die Abrechnung geliefert werden müsse, da das Reich darauf dränge (Brief vom 4. Januar 1916). Hierauf kennzeichnet sich die Auflage schon nach ihrem Tone und der äußern Erscheinung, aber auch nach ihrem Inhalte nicht als eine privatrechtliche Willenserklärung, sondern als eine behördliche Maßnahme. Es ist klar, daß der Beklagte nach bürgerlichem Rechte von dem Kläger, der die Warenbestände gekauft und den Kaufpreis hinterlegt hatte, keine Rechnungslegung über den Gewinn an den Waren verlangen oder Sachverständige in den ohne Aufhebung des Vertrags vom 31. Mai 1915 für ihn fremden Betrieb schicken konnte, die die Bücher zur Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung einsehen sollten. Auch dem Kläger konnte unmöglich entgehen, daß es sich bei der Forderung des Beklagten um keinen rechtsgeschäftlichen Anspruch handelte. Mit der Anordnung beabsichtigte der Beklagte vielmehr, in staatlichem Auftrage den Umfang des französischen Unternehmens, soweit es noch nicht geschehen war, festzustellen und die vermutete Mehrung an Vermögenswerten unter seine Herrschaft als Zwangsverwalter zu Vergeltungszwecken zu ziehen. Die Anordnung stellt sich daher ihrer Natur nach als ein Ausfluß des dem Beklagten mit der Zwangsverwaltung übertragenen obrigkeitlichen Rechtes dar, und der Streit der Parteien, ob der Beklagte zu der Anordnung berechtigt war, bildet keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Der Rechtsweg hierfür würde mithin gemäß § 13 GVG. nur offen sein, wenn er nach Reichsrecht oder nach hamburgischem Rechte zugelassen wäre, sofern überhaupt, was dahingestellt bleiben mag, dem Landesrechte gestattet sein sollte, für Ansprüche, die nach Reichsrecht öffentlichrechtlicher Art sind, den Rechtsweg zu eröffnen. Der Rechtsweg ist jedoch weder nach Reichsrecht noch nach hamburgischem Rechte zugelassen. Das Berufungsgericht hat das letztere zwar nur hinsichtlich der vermeintlichen Maßnahme der Aufsichtsperson verneint. Indes ergeben seine Darlegungen, daß dasselbe für die gleiche Maßnahme des Zwangsverwalters gilt.

Nicht zu verkennen ist freilich, daß Personen, die Geschäfte und Verträge mit dem Zwangsverwalter schließen, wegen seiner Doppelstellung in eine gewisse Rechtsunsicherheit geraten können, und daß sie der Gefahr ausgesetzt sind, des gerichtlichen Schutzes ihrer verletzten Rechte entraten zu müssen. Diese Nachteile müssen jedoch den Kriegs-

notwendigkeiten gegenüber wie so viele andere und schwerere in Kauf genommen werden. Welcher Rechtsschutz sonst den Betroffenen und so auch dem Kläger zur Seite steht, wenn ihm wirklich mit dem Verdachte, daß er das ausländische Unternehmen begünstige, Unrecht geschehen sein sollte, ist hier nicht zu untersuchen. Dem ordentlichen Zivilgerichte fehlt jedenfalls die Zuständigkeit.“ . . .